SATZUNG des VfR Beihingen e. V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen "Verein für Rasenspiele Beihingen e.V." und hat seinen Sitz in Haiterbach - Beihingen, Landkreis Calw.

(2) Der Verein wurde im Jahre 1946 gegründet und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Nagold unter Vereinsregister Nr. 44 eingetragen.

§ 2 Farben des Vereins

Die Farben des Vereins sind: schwarz - weiß.

§ 3 Zweck und Ziel des Vereins

(1) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Er und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württ. Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, soweit deren Sportarten im Verein betrieben werden (Rechts- Spiel- und Disziplinarordnungen).

(2) Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen. Er verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(4) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Vorstandschaft kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft (Erwerb und Beendigung)

(1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede männliche oder weibliche Person unabhängig von ihrem Alter werden.

(2) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Gesamtausschusses aufgrund eines Aufnahmeantrags. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein zu richten. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

(3) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist schriftlich mitzuteilen und muss begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung ist nicht gegeben.

(4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. Tag des Jahres, in dem sie beantragt wurde.

(5) Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können auf Vorschlag der Vorstandschaft vom Gesamtausschuss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(6) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

(7) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Gesamtausschuss bis spätestens 30. September und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam. Für die Austrittserklärung Minderjähriger haben unverzüglich die ihnen anvertrauten Bar- und Sachwerte sowie andere Vereinsgegenstände herauszugeben und dem Gesamtausschussrechenschaft abzulegen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Mit der Aufnahme unterwirft sich jedes Mitglied den Satzungen, Ordnungsvorschriften und Richtlinien des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein oder eine seiner Abteilungen angehören, sowie Beschlüssen der Vereinsorgane..

(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen und zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

(3) Alle Mitglieder sind berechtigt, entsprechend den Festsetzungen der Vereinsorgane an den Veranstaltungen denn Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen der Vereine zu benutzen.

(4) Jedes volljährige Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in den Hauptversammlungen teilzunehmen.

(5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die jeweils von der Hauptversammlung festgesetzten einmaligen und laufenden Beiträge zu entrichten. Die Hauptversammlung kann Zusatzbeiträge und Umlagen (z.B. Aufnahmegebühr) festsetzen. Die laufenden (Jahres-) Beiträge werden im ersten Quartal des Geschäftsjahres zur Zahlung fällig.

(6) Ehrenmitglieder sind von allen Beitragspflichten und Eintrittsgeldern bei Vereinsveranstaltungen befreit.

(7) In begründeten Einzelfällen kann der Gesamtausschuss Beiträge auf Antrag stunden oder erlassen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

(1) die Hauptversammlung (Mitgliederversammlung),

(2) der Gesamtausschuss,

(3) die Vorstandschaft.

§ 8 Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung dient zur Unterrichtung der Vereinsmitglieder über alle Vereinsangelegenheiten und zur Kontrolle von Gesamtausschuss und Vorstandschaft, sowie zur Erledigung aller Vereinsangelegenheiten, die nicht Aufgabe des Gesamtausschusses oder der Vorstandschaft sind.

(2) Im ersten Quartal des Geschäftsjahres wird die ordentliche Hauptversammlung durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung hat unter Bekanntmachung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Haiterbach zu erfolgen. Außerhalb des Stadtgebiets wohnhafte Mitglieder sind schriftlich einzuladen.

(3) Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:

a) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte der Vorstandschaft (1. Vorsitzender, Schriftführer, Kassier) und der Abteilungsleiter einschließlich Jugendleiter;

b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer;

c) Entlastung der Vorstandschaft, der Mitglieder des Gesamtausschusses und der Kassenprüfer;

d) Beratung und Beschlussfassung über die Anträge der Tagesordnung;

e) Neuwahlen und Amtsenthebungen:

> aa) der Mitglieder der Vorstandschaft; sie einberufen, wenn dies ein Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder oder drei Viertel der Mitglieder des Gesamtausschusses unter Angabe des Grundes schriftlich verlangen.

(4) Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder. Mit einfacher Mehrheit kann geheime Abstimmung verlangt werden.

(5) Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 9 Gesamtausschuss

(1) Dem Gesamtausschusses gehören an:

a) die Mitglieder der Vorstandschaft,

b) die Abteilungsleiter einschließlich Jugendleiter oder deren Stellvertreter,

c) mehr als fünf weitere Ausschussmitglieder.

(2) Jedes Mitglied des Gesamtausschusses hat eine Stimme; Stimmübertragungen sind unzulässig. Der Gesamtausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(3) Jede Abteilung einschließlich Jugendabteilung kann ein weiteres Mitglied ohne Stimmrecht zu den Beratungen des Gesamtausschusses entsenden (z.B. Spielführer, stellvertretender Jugendleiter). Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen und mit abzustimmen, soweit ihnen bei der Ernennung Sitz und Stimmrecht verliehen wurde.

(4) Jedes Mitglied bleibt solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist; bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds beruft der Gesamtausschuss kommissarisch einen Nachfolger bis zur Neuwahl in der nächsten Hauptversammlung. Dies gilt auch für die Mitglieder der Vorstandschaft.

(5) Dem Gesamtausschuss obliegt:

a) Beratung und Unterstützung der Vorstandschaft in allen Vereinsangelegenheiten;

b) Beschlussfassung über den Haushaltsplan und Aufnahme von Krediten; sowie Überwachung des Kassenführung;

c) Vorbereitung von Hauptversammlung und Vereinsveranstaltungen;

d) Bildung von Ausschüssen zur Unterstützung der Vorstandschaft und des Gesamtausschusses bei besonderen Aufgaben (z.B. Festausschüsse);

e) Genehmigung der Vorhaben des Vereins--bzw. einer Abteilung und Bewilligung, von Ausgaben, die über den dem 1. Vorsitzenden eingeräumten Rahmen hinausgehen;

f) Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen des Vereins;

g) Fragen des Sportheims und der Bewirtung;

h) Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern; wobei Verleihung von Sitz und Stimmrecht im Gesamtausschuss möglich ist;

i) Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins (z.B. Geschäftsordnung, Finanzordnung, Jugendordnung, Rechte- und Verfahrensordnung, Strafbestimmungen, Ehrungs- und Beitragsordnung);

k) Ausschluss von Vereinsmitgliedern; Erteilung von Strafen

l) Kommissarische Einsetzung von Nachfolgern ausgeschiedener Vereinsfunktionäre bis zur nächsten Hauptversammlung;

m) alle Aufgaben, die keinem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

(6) die Sitzungen des Gesamtausschusses sind vom 1. Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Tagen einzuberufen. Die Tagesordnung und die Gegenstände der Beschlussfassung brauchen nicht bekannt gegeben werden. Der Gesamtausschuss soll bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Quartal einberufen werden. Die Einberufung muss erfolgen, wenn dies drei Viertel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder unter

(7) Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende (Stellvertreter). Sie sind jeweils einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

(8) Wählbar ist jedes volljährige Vereinsmitglied.

(9) Die Vorstandschaft erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten; insbesondere obliegt ihr die Verwaltung des Vereinsvermögens. Die Vorstandschaft zusammen oder der 1.Vorsitzende allein können Ausgaben bis zu einer vom Gesamtausschuss durch Geschäftsordnung zu bestimmende Höhe genehmigen bzw. tätigen.

(10) die Vorstandschaft kann unabhängig von den Sitzungen des Gesamtausschusses eigene Sitzungen abhalten. Für diese gelten die Regelungen über die Sitzungen des Gesamtausschusses bzgl. Einberufung, Beschlussfassung und Protokollierung entsprechend.

(11) Der 1. Vorsitzende leitet den Verein nach Maßgabe der Satzung und des Vereinszweckes. Er ist Vorsitzender in den Vereinsorganen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Ihm obliegt insbesondere:

a) die Ausführung der Beschlüsse des Gesamtausschusses, der Hauptversammlung und der Vorstandschaft;

b) die Unterrichtung der Vereinsorgane über alle wesentlichen Vereinsangelegenheiten;

c) die Kontrolle und Koordination der Ämter, Ausschüsse und Abteilungen des Vereins. Er kann sich ständig oder im Einzelfall der Hilfe anderer Vorstands- und Gesamtausschussmitglieder bedienen. Vereinsintern, also nur im Innenverhältnis gültig, wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende (Stellvertreter) die satzungsgemäßen Rechte und Pflichten des 1. Vorsitzenden nur wahrnehmen kann und darf, wenn dieser verhindert ist.

(12) der Kassier ist für die Hauptkasse des Vereins verantwortlich. Er hat der Mitgliederversammlung den Jahresabschluss und die wichtigsten Daten der Jahresabschlüsse der Abteilungskassen vorzulegen. Er sorgt für den rechtzeitigen Eingang der Einnahmen und die Auszahlung der Verpflichtungen.

(13) Der Schriftführer hat neben der Erledigung des Schriftverkehrs und der Protokollführung auch die Aufgabe einen Pressewartes wahrzunehmen. Der Gesamtausschuss kann mehrere andere Person als den Schriftführer mit der Öffentlichkeitsarbeit betrauen.

§ 11 Strafbestimmungen

(1) Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen einer Strafgewalt.

(2) Der Gesamtausschuss kann gegen Mitglieder, die gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen und die Ehre des Vereins verstoßen oder das Vermögen des Vereins schädigen, folgende Ordnungsstrafen verhängen: Verweise, Verwarnungen, Geldbußen, zeitlich begrenzter Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins oder Ausschluss aus dem Verein. Ein Rechtsmittel gegen einen Strafbeschluss besteht außer gegen den Ausschluss aus dem Verein nicht.

§ 12 Kassenprüfer

(1) Die Hauptversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die weder der Vorstandschaft noch dem Gesamtausschuss angehören dürfen.

(2) Die Kassenprüfer sollen prüfen, ob die Einnahmen und Ausgaben der Kasse ordnungsgemäß verwaltet und die Kassengeschäfte sachlich und rechnerisch richtig geführt werden. Ihnen ist Auskunft über alle Vorgänge und Einsicht in die entsprechenden Unterlagen zu gewähren.

(3) Die Kassenprüfer haben die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, der Belege und der Kassenführung durch ihre Unterschrift zu bestätigen und der Hauptversammlung hier- über einen Bericht abzugeben.

(4) Mängel und Unstimmigkeiten sind sofort dem 1. Vorsitzen- den oder dem Gesamtausschuss mitzuteilen.

(5) Die Prüfungen sollen jeweils innerhalb angemessener, überschaubarer Zeiträume - mindestens jedoch einmal am Schluss des Geschäftsjahres - stattfinden.

§ 13 Abteilungen

(1) Den Abteilungen ist gestattet, zur Verwaltung der ihnen vom Gesamtausschuss direkt oder mittels eines Haushaltsplans zugewiesenen Mittel, eigene Kassen zu führen. Der Abteilungsleiter ist dem Gesamtausschuss auf Verlangen zur Rechenschaft verpflichtet und der Kassier zur Prüfung der Abteilungskasse jederzeit berechtigt.

§ 14 Schiedsgericht

(1) Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern so wie Abteilungen unterliegen der Entscheidung eines vom Gesamtausschuss bei Bedarf einzusetzenden Schiedsgerichts.

(2) Das Schiedsgericht besteht aus drei Vereinsmitgliedern; betroffene Organmitglied er können dem Schiedsgericht nicht angehören.

§ 15 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.

(2) Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

(3) Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamts Calw auf die Gemeindeverwaltung am Sitz des Vereins (derzeit Stadt Haiterbach) zu übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 3 dieser Satzung verwenden muss. Entsprechendes gilt für die Beschlussfassung über den Wegfall des Vereinszweckes.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde bei der ordentlichen Hauptversammlung am 5. März 2016 beschlossen und tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Aktuelle Vorstandschaft :

1. Vorsitzender : Gerd Finger

2. Vorsitzender : Thomas Keck

Kassier : -

Schriftführer : Jannik Gaiser

Jugendleiter : Dirk Hollung

Gewählt bei der Hauptversammlung am 01.03.2025